

**Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt  
für den Friedhof im Helmstedter Brunntal  
(Urnenhain)**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt ausschließlich für den Urnenhain im Brunntal, Brunnenweg 2,3, 38350 Helmstedt.
- (2) Zum Urnenhain gehört folgende Waldflächen:
  - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 2 (ganz), Größe 3,9340 ha
  - Gemarkung Helmstedt, Flur 60, Flurstück 3/2 (ganz), Größe 0,2914 ha
- (3) Die Verwaltung und der Betrieb des Urnenhains obliegt der Waldbestattungs- GmbH Lappwald, Braunschweiger Str. 33, 38350 Helmstedt.

**§ 2  
Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem Urnenhain Helmstedt kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Helmstedt jeder bestattet werden, der eine Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte im Urnenhain Helmstedt erworben hat.
- (2) Die Nutzungsberechtigung an Grabstätten bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle ist nicht verlängerbar.

**§ 3  
Bestattungsflächen**

- (1) Im Urnenhain Helmstedt erfolgt eine Beisetzung der Aschen ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Urnenhain Helmstedt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach der Einäscherung (derzeit 1 Monat) vorgenommen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Flächen des Urnenhains Helmstedt ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Helmstedt beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Urnenhain Helmstedt geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Urnenhains Helmstedt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Urnenhains Helmstedt ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Helmstedt, des Betreibers sowie deren Beauftragten,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - i) zu lärmern oder zu lagern,
  - j) zu rauchen.
- (3) Die Stadt Helmstedt kann im Einvernehmen mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Urnenhains vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind nicht vorgesehen.

## **§ 6 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## **§ 7 Vorschriften zur Gestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Urnenhain Helmstedt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im gesamtem Urnenhain ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Aufbauten zu errichten,
  - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - e) Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 8 Markierungen**

Markierungen der Grabstätten sind nicht vorgesehen. Die vergebenen Grabstellen werden vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.

## **§ 9 Pflege**

- (1) Der Urnenhain Helmstedt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter hat Pflegeeingriffe im Urnenhain durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglichs geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt Helmstedt und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenhains, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Urnenhains Helmstedt gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Urnenhains Helmstedt entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen bzw. die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

## **§ 11 Dokumentation**

In Listenform wird seitens des Betreibers ein Register der vergebenen Grabstellen und der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Stadt Helmstedt jährlich zum 31.12. als Nachweis vorgelegt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen durchführt,
  - d) entgegen § 7 Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
  - e) entgegen § 8 Markierungen an Grabstätten anbringt,
  - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 13 Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Urnenhains Helmstedt sind privatrechtliche Entgelte nach dem Preisverzeichnis des Betreibers zu entrichten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 22.10.2007

Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(Eisermann)

(S.)

Vorstehende Satzung ist am 26.10.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 12 unter laufender Nr. 215 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 31.10.2007

Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(Eisermann)

(S.)